

RS Vwgh 2003/2/19 2002/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BGBG 1993 §15 Abs1 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §15 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §19 idF 1994/016;

BGBG 1993 §22;

BGBG 1993 §23 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §3 Z5;

BGBG 1993 §45;

Rechtssatz

Das BGBG 1993 sieht in den §§ 22 ff zwar auch die Möglichkeit vor, dass die Gleichbehandlungskommission ein Gutachten hinsichtlich einer Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7 auf Antrag erstellt. § 45 leg. cit. verweist aber gerade nicht auf die Bestimmungen der §§ 22 ff. Es ist schon aus diesem Grund davon auszugehen, dass im Bereich des § 45 BGBG 1993 (Landeslehrer) die Prüfung, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z. 5 leg. cit. bei der Nichtbetrauung mit einer Funktion allein der nach § 19 zuständigen Dienstbehörde zukommt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof auch für den Anwendungsbereich der §§ 22 ff BGBG 1993 ausdrücklich klargestellt hat, dass das BGBG 1993 für das Schadenersatzverfahren keine Bindungswirkung an das Gutachten der Gleichbehandlungskommission normiert; der Schadenersatzanspruch besteht unabhängig vom Gutachten der Kommission (Hinweis E 24. Juni 1998, 96/12/0189, und 20. Jänner 1999, 97/12/0177).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120172.X05

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at